

kompakt

MERKBLATT FÜR MANDANTEN

**Die neue Aktiv-
rente ab 2026**



DBB DATA Steuerberatung GmbH

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

Auch Rentner und Pensionäre unterliegen **nach Eintritt in den Ruhestand** grundsätzlich weiterhin der **Einkommensteuerpflicht**. Sie sind demnach verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn ihre Einkünfte die Freibeträge übersteigen. Für Personen, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung mit einem Ehegatten nicht vorliegen, besteht unter anderem dann eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den **Grundfreibetrag** von 12.348 € **übersteigt**. Bei zusammen veranlagten Eheleuten liegt diese Grenze bei insgesamt 24.696 € (Stand 2026). Der Grundfreibetrag wird jährlich angehoben, um das Existenzminimum nicht zu besteuern.

Hinweis: Selbst wenn der Grundfreibetrag überschritten werden sollte, wird unter Umständen kein Solidaritätszuschlag festgesetzt. Denn bereits im Jahr 2021 wurde eine Freigrenze für Steuerpflichtige eingeführt, die keinen Solidaritätszuschlag mehr zu zahlen haben. Diese Grenze stieg von 19.500 € im Jahr 2025 auf 20.350 € im Jahr 2026.

Renten- und Versorgungsbezüge bei Pensionären unterliegen besonderen Besteuerungsformen und werden derzeit noch **ermäßigt besteuert**. Diese Vorteile werden allerdings in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten immer **weiter abgebaut**.

Hinweis: Details hierzu finden Sie in unserem Merkblatt „Besteuerung der Rentner und Pensionäre“.

Beziehen Rentner oder Pensionäre **Kapitaleinkünfte**, ergeben sich hieraus keine Besonderheiten. Diese unterliegen regelmäßig der Abgeltungssteuer von 25 % plus Solidaritätszuschlag, oder bei unternehmerischen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften dem Teileinkünfteverfahren (nur 60 % Steuerpflicht).

Auch bei **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** gibt es bei Rentnern und Pensionären keine Besonderheiten: Diese unterliegen regelmäßig dem persönlichen Steuersatz.

Aktivrentengesetz

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (**Aktivrentengesetz**) gelten seit dem 01.01.2026 allerdings **Vergünstigungen** für Rentner und Pensionäre, die nach dem Eintritt der Regelaltersgrenze **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erzielen.

Im Folgenden stellen wir die neuen Regelungen vor und geben einen Überblick zu den Voraussetzungen, die im Detail für die Vergünstigung erfüllt werden müssen.

S03 Voraussetzungen der Aktivrente

S06 Lohnsteuerabzug

S05 Sozialversicherungsbeiträge

S07 Werbungskostenabzug



1. Voraussetzungen der neuen Aktivrente

2.1 Steuerbefreiung

Grundsätzlich stellt die die neue Aktivrente Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Rentnern und Pensionären bis zu einer Höhe von **24.000 €** im Jahr **steuerfrei**, also monatlich **2.000 €**.

Die Regelung ist als ein **Freibetrag** ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Steuerpflicht auf die Einkünfte erst dann beginnt, wenn der Betrag von 24.000 € im Jahr überschritten ist. Es handelt sich also um eine rein **steuerliche Begünstigungsregelung**, die insoweit nicht mit dem Rentenrecht direkt zusammenhängt und keine neue Rentenart darstellt. Ruheständler sollen Anreize erhalten, auch noch im Ruhestand einer Arbeitnehmerschaft nachzugehen. Hierdurch soll fehlende Arbeitskraft mobilisiert werden.

Hierbei ist zu beachten, dass monatlich nicht mehr als 2.000 € steuerfrei hinzuverdient werden können. Übersteigt das monatliche Gehalt 2.000 €, ist der entsprechend **übersteigende Betrag steuerpflichtig**. Es ist auch nicht möglich, den Freibetrag aufzusparen (etwa in Monaten, in denen unter 2.000 € verdient wird) und damit Monate auszugleichen, in denen das Gehalt über 2.000 € liegt.

Beispiel

Arbeitnehmer A, der die Regelaltersgrenze im April 2026 erreicht und ab Mai 2026 für 1.500 € im Monat weiterbeschäftigt ist, erhält im Dezember 2026 neben dem laufenden Arbeitslohn von 1.500 € noch eine Sonderzahlung von 800 €.

Lösung

Da A die Regelaltersgrenze im April erreicht hat, ist der monatliche Arbeitslohn von 1.500 € ab Mai steuerfrei. Der nicht genutzte Freibetrag von monatlich 500 € (2.000 € – 1.500 €) kann nicht für andere Monate verwendet werden. Von der Sonderzahlung sind daher nur 500 € (1.500 € laufender Lohn + 500 € = 2.000 €) steuerfrei. Der die 2.000-€-Grenze übersteigende Betrag von 300 € (laufender Lohn 1.500 € + 800 € Sonderzahlung = 2.300 € – 2.000 €) ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Hinweis

Der steuerliche Grundfreibetrag von 12.348 € im Jahr 2026 (Verdopplung bei Zusammenveranlagung) bleibt erhalten; die steuerfreien Einkünfte im Rahmen der Aktivrente mindern diesen nicht.

2.2 Regelaltersgrenze

Die Steuerbefreiung ist grundsätzlich erst möglich,

wenn die **gesetzliche Regelaltersgrenze** für den Rentenbezug erreicht wurde. Hier gilt für Jahrgänge ab 1964 das vollendete 67. Lebensjahr. Für früher Geborene gilt ein gestaffelter Eintritt in die Regelaltersgrenze. Dieser liegt für Geburtsjahrgänge zwischen 1947 und 1963 jeweils zwischen 65 und 67 Jahren. Lediglich Jahrgänge bis 1946 hatten die Regelaltersgrenze bereits mit dem vollendeten 65. Lebensjahr erreicht.

Die Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige bereits eine Rente bezieht oder den **Rentenbezug aufschiebt**. Auch lediglich ein **Teilrentenbezug** ermöglicht die Nutzung der Steuerbefreiung. Maßgeblich ist nur das Erreichen der Regelaltersgrenze. Durch die Voraussetzung des Erreichens der Regelaltersgrenze sind allerdings Frührentner oder Beschäftigte in Altersteilzeit nicht begünstigt.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde bestimmt, dass die Steuerfreiheit erst in dem Monat Anwendung findet, der auf den Monat des Erreichens der gesetzlichen Regelaltersgrenze folgt.

Beispiel

Frau B erreicht im Mai 2026 die gesetzliche Regelaltersgrenze. Mit ihrem Arbeitgeber hat sie eine Weiterbeschäftigung nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze mit reduzierten Stunden vereinbart.

Die Steuerfreiheit von 2.000 € im Monat greift erst ab dem Monat Juni 2026, da dies der Monat ist, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.

Der jährliche Freibetrag von bis zu 24.000 € vermindert sich anteilig um 1/12 für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Begünstigung nicht vorliegen.

Bezogen auf obiges Beispiel bedeutet dies, dass sich der Begünstigungsbetrag für 2026 auf 14.000 € (also sieben Monate ab Juni 2026) reduziert.

2.3 Begünstigte Tätigkeiten

Die Steuerbefreiung gilt derzeit nur für **sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten** im Rahmen einer **nicht-selbständigen Arbeit**. Es muss also **Arbeitslohn** im Rahmen einer Arbeitnehmertätigkeit vorliegen. **Von der Begünstigung ausgeschlossen** sind somit Selbständige bzw. Gewerbetreibende sowie Freiberufler und Beamte,

die über die Regelaltersgrenze hinaus noch ausnahmsweise in ihrem Beamtenverhältnis tätig sind.

2.3.1 Gesellschafter-Geschäftsführer

Angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder sonstiger Kapitalgesellschaften (z.B. AG) gelten zwar grundsätzlich als Arbeitnehmer, aber hier muss differenziert werden:

Besteht an der Gesellschaft ein **Beteiligungsverhältnis von mehr als 50 %**, sind Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig als sozialversicherungsfrei einzustufen. In diesem Fall ist die Steuerbefreiung **nicht anwendbar**. Gegebenenfalls könnten hier die Anteile auf unter 50 % reduziert werden (etwa im Rahmen einer Unternehmensnachfolge), um von der Begünstigung zu profitieren.

2.3.2 Geringfügige Beschäftigung und Midijobs

Arbeitsverhältnisse im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (**Minijob**) **sind nicht von der Begünstigung erfasst**, da hier vom Arbeitgeber lediglich pauschale Sozialversicherungsbeiträge und eine geringe pauschale Lohnsteuer abgeführt werden. Der Arbeitnehmer kann also ohnehin bis zu 603 € (Stand 2026) steuerfrei hinzuverdienen.

Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone (sogenannte **Midijobs**) sind **vollständig begünstigt**, da diese als sozialversicherungspflichtig anzusehen sind. Für 2026 beginnt die Gleitzone, in welcher nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden, ab einem Gehalt von 603,01 € und endet bei 2.000 € brutto monatlich.

2.3.3 Werkverträge

Wird die Tätigkeit des Ruheständlers im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt, gilt dies als eine selbständige bzw. gewerbliche Tätigkeit und ist **nicht begünstigt** durch die Regelungen der Aktivrente. Hier ist es besser, stattdessen einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

Auch wenn im aktiven Erwerbsleben keine Rentenansprüche aufgebaut wurden, kann die Steuerbefreiung im Rahmen der Aktivrente geltend gemacht werden, wenn die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Entschei-

dend für die Aktivrente ist nur die aktuell ausgeübte nichtselbständige Tätigkeit.

2.3.4 Mehrere Beschäftigungsverhältnisse

Der Freibetrag von 2.000 € im Monat gilt **nur für jeweils ein Beschäftigungsverhältnis**. Allerdings können innerhalb eines Jahres auch **mehrere hintereinander liegende Beschäftigungsverhältnisse** durch den Freibetrag begünstigt werden.

Wenn gleichzeitig Arbeitslohn aus zwei Dienstverhältnissen erzielt und der steuerfreie Höchstbetrag im ersten Dienstverhältnis nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Steuerfreibetrag für das zweite Dienstverhältnis nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden. Grundsätzlich wird der Freibetrag bei der Aktivrente aber vom Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs erfasst, so dass üblicherweise keine Steuererklärung abgegeben werden muss.

Hinweis

Grundsätzlich ist der Freibetrag unbefristet in seiner Anwendung. Es ist allerdings eine Evaluation der Wirkung des Gesetzes vorgesehen. Laut Gesetzesbegründung soll bis Ende 2029 festgestellt werden, „ob die Regelung tatsächlich zu einer höheren Erwerbsquote von Personen nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze geführt hat“.

2.3.5 Abfindungen

Abfindungen wegen Verlusts des Arbeitsplatzes sind in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Daher kann der Freibetrag auf Abfindungen nicht angewendet werden.

Hinweis

Es ist in diesem Fall aber die Möglichkeit einer ermäßigten Besteuerung nach der sogenannten Fünftelregelung zu prüfen, die in der Steuererklärung beantragt werden kann.

2. Sozialversicherungsbeiträge

In der Sozialversicherung bleibt auch der steuerfreie Arbeitslohn im Rahmen der Aktivrente voll **beitragspflichtig**. Es müssen daher Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auch vom steuerfreien Arbeitslohn gezahlt werden.

Der Arbeitgeber muss außerdem zusätzlich noch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen – hiervon ist der Arbeitnehmer befreit. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ergibt sich allerdings für den Arbeitnehmer bei Verlust des Arbeitsplatzes nicht, da Rentner hier grundsätzlich ausgenommen sind.

Hinweis

Die Beiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung können grundsätzlich nicht selbst für spätere Rentenerhöhungen genutzt werden, sondern fließen in die allgemeine Versicherung. Es wäre aber denkbar, hier zunächst nur eine Teilrente zu beantragen. Dann müssten aber auf das ganze Gehalt

Sozialversicherungsbeiträge – auch arbeitnehmerseitig – gezahlt werden. Hierfür können dann später beim endgültigen Ruhestand auch die Arbeitgeberbeiträge für eine erhöhte Rente mobilisiert werden. Ob sich dies lohnt, hängt maßgeblich vom erreichbaren Lebensalter ab, welches üblicherweise nicht voraussehbar ist.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können grundsätzlich als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Hinweis: Keine Anrechnung auf die Rente

Bei Rentnern im Rahmen der Regelaltersgrenze spielt es keine Rolle, ob diese weiter Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit oder anderen Einkunftsarten beziehen. Es findet grundsätzlich keine Anrechnung auf die reguläre Altersrente statt.



3. Lohnsteuerabzug

Liegen die Voraussetzungen für die Aktivrente grundsätzlich vor, muss der **Arbeitgeber in Höhe des steuerfreien Betrags keine Lohnsteuer** abziehen. Eine Lohnsteuerberechnung ist nur für den steuerpflichtigen Arbeitslohn vorzunehmen, der den Höchstbetrag übersteigt.

Hinweis

Die Aktivrente ist somit weder im maschinellen Programmablaufplan (PAP) enthalten noch im Steuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen umgesetzt.

Soll der Freibetrag in einem Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI geltend gemacht werden, muss dem Arbeitgeber **bestätigt** werden, dass die Steuerbefreiung **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt** wird. Der Arbeitgeber hat diese Bestätigung wiederum als Nachweis zum Lohnkonto zu nehmen.

Hierdurch wird es beispielsweise Betriebsrentnern und Beamtenpensionären möglich, den Freibetrag geltend zu machen, ohne hierfür die Steuerklasse für ihre (be-

triebliche) Pension ändern zu müssen.

Hinweis: Kein Progressionsvorbehalt

Ursprünglich war im Gespräch, die steuerfreien Einkünfte im Rahmen der Aktivrente unter Progressionsvorbehalt zu stellen. Damit wäre die Steuerfreiheit zwar grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings würde sich dann gegebenenfalls der Steuersatz auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte erhöhen. Dieses Vorhaben ist aber nun vom Tisch, so dass es auch keine indirekte Steuerpflicht im Rahmen der Aktivrente gibt.

In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026 ist die Aktivrente in einer frei belegbaren Zeile mit der konkreten Zeilenbeschreibung „SteuerfreibetragAktivrente“ (ohne Leerzeichen) einzutragen. Für die Nutzung dieses Zusatzfelds ist die exakte Schreibweise zwingende Voraussetzung, um eine maschinelle Verwertbarkeit der Angabe sicherzustellen.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden nach den allgemeinen Grundsätzen bescheinigt.

4. Werbungskostenabzug

Werbungskosten sind alle Ausgaben, die mit den **Einkünften aus der Arbeitnehmertätigkeit in Verbindung stehen**, so zum Beispiel:

- Fahrtkosten,
- Fortbildungskosten sowie
- Kosten für Arbeitsmittel.

Bei steuerfreien Einkünften gibt es allerdings die Grundregel, dass damit im Zusammenhang stehende Werbungskosten **nicht abgezogen** werden dürfen. Dieser Grundsatz gilt auch bei den steuerfreien Einkünften im Rahmen der Aktivrente. Mit diesen steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehende Werbungskosten können also nicht zusätzlich steuermindernd geltend gemacht werden.

5.1 Überschrittener Freibetrag

Eine gewisse Schwierigkeit kann sich jedoch ergeben, wenn der **Freibetrag überschritten** wird, also sowohl **steuerfreie als auch steuerpflichtige Einkünfte** vorliegen. In diesem Fall sind die angefallenen Werbungskosten in einen **abziehbaren** und einen **nicht abziehbaren** Teil aufzusplitten. Bei Fahrtkosten zum Beispiel können die anteiligen „steuerfreien“ Arbeitstage herausgerechnet werden. Bei Werbungskosten, die sich nicht direkt zuordnen lassen, wäre eine Aufteilung im Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Teilen des Entgelts vorzunehmen.

Bisher gibt es allerdings von Seiten der Finanzverwaltung noch keine Äußerung dazu, wie im Detail vorzugehen ist. Es ist in diesen Fällen zu empfehlen, die Aufteilung der Werbungskosten auf steuerfreie und steuerpflichtige Einkommensteile genau zu **dokumentieren**.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Beispiel

Rentner R beschließt, dass er 2026 nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter im Unternehmen arbeiten wird. Er verdient insgesamt 4.000 € im Rahmen einer Teilzeitstelle. Damit er mit fachlichen Entwicklungen schritthalten kann, hat er 2027 einen Onlinekurs für 1.000 € belegt.

Können die Kosten für den Kurs berücksichtigt werden?

Lösung

R bezieht sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Einkünfte im Rahmen der Tätigkeit. Die Kosten für den Kurs können nur im Verhältnis der steuerfreien Einkünfte zu den steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden.

Die Kosten für den Kurs lassen sich ihrer Art nach nicht direkt aufteilen, da die Kenntnisse für die Tätigkeit generell gebraucht werden. Sie entfallen hier rechnerisch zu 50 % auf steuerpflichtigen Arbeitslohn (2.000 €) und zu 50 % auf steuerfreien Arbeitslohn (ebenso 2.000 €). Daher sind die Kosten für den Kurs lediglich zu 50 %, also 500 €, steuerlich abzugsfähig.

5.2 Werbungskostenpauschbetrag

Auch bei dem im Rahmen der Aktivrente steuerfreien Arbeitslohn kann der Werbungskostenpauschbetrag von 1.230 € vollständig angesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeführt wird. Eine Aufteilung, etwa nach Monaten, muss dann nicht erfolgen.

Der Pauschbetrag bedeutet, dass 1.230 € auch dann als Werbungskosten angesetzt werden können, wenn tatsächlich keine Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstanden sind.

Besuchen Sie uns auf unserer Website: www.dbbdata.de



DISCLAIMER

kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die DBB DATA Steuerberatung GmbH gerne zur Verfügung. Rechtsstand dieser Ausgabe: März 2026. kompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweis: © erwinbosman © geralt © pasja1000